

## Bewirtschaftung von Pufferstreifen (gilt für ÖLN- und Biobetriebe)

	Pufferstreifen normal entlang von:					Pufferstreifen BFF entlang von:			
	Hecke, Feldgehölz, Waldrand	Gewässer (Oberirdisch) <sup>2)</sup>		BFF (Streue) in Naturschutzzone A	Strassen, Wege	Waldrand	Gewässer (Oberirdisch) <sup>2)</sup>		BFF (Streue) in Naturschutzzone A
<b>Breite</b>	Mind. 3 Meter	Auf den ersten 3 Metern <sup>3)</sup>	Auf den zweiten 3 Metern <sup>3)</sup>	Mindestens 10 Meter	Mindestens 0.5 Meter	Mind. 3 Meter	Auf den ersten 3 Metern <sup>3)</sup>	Auf den zweiten 3 Metern <sup>3)</sup>	Mindestens 10 Meter
<b>Vegetation</b>	Gras, Kraut, Streue				Gras	Gras, Kraut, Streue			
<b>Nutzung</b>	Mind. 1x pro 3 Jahre nutzen, Schnittgut abführen					Mind. 1x pro Jahr nutzen Schnittzeitpunkt 15. Juni (TZ, HZ) 1. Juli (BZ I, II) oder flexibler Schnittzeitpunkt FLEX, Schnittgut abführen			
<b>Weiden</b>	Erlaubt	Erlaubt	Erlaubt	Erlaubt	Erlaubt	Erlaubt von 1. Sept. bis 30. Nov. Bei extensiver Weide: Zeitpunkt frei			
<b>Pflanzenschutzmittel</b>	Verboten, Einzelstock zugelassen	Verboten	Verboten, Einzelstock zugelassen	Keine Einschränkungen	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten
<b>Düngung</b>	Verboten	Verboten	Erlaubt	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten
<b>Mulchen</b>	Erlaubt	Erlaubt	Erlaubt	Erlaubt	Erlaubt	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten
<b>Zwischenlagerung von Siloballen</b>	Verboten	Verboten	Erlaubt	Verboten		Verboten	Verboten	Verboten	Verboten
<b>Zwischenlagerung von Hofdünger <sup>1)</sup></b>	Verboten	Verboten	Erlaubt	Verboten		Verboten	Verboten	Verboten	Verboten
<b>Feldrandkompostierung</b>	Verboten	Verboten	Erlaubt	Verboten		Verboten	Verboten	Verboten	Verboten
<b>Abstellen von Maschinen und Geräten</b>	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten		Verboten	Verboten	Verboten	Verboten

	Saum entlang von:		Pufferstreifen entlang von: (Gilt nur im Kanton Zug)				
	Hecke, Feldgehölz mit QI	Hecke, Feldgehölz mit QII	Fließgewässer im Einzugsgebiet des Zugersees <sup>2)</sup>		Zugersee <sup>2)</sup>		Strassen im Einzugsgebiet des Zugersees
<b>Breite</b>	Mind. 3 Meter max. 6 Meter	Mind. 3 Meter max. 6 Meter	Die ersten 3 Meter	Die zweiten 7 Meter	Die ersten 3 Meter	Die zweiten 7 Meter	Mind. 2 Meter
<b>Vegetation</b>	Gras, Kraut, Streue		Gras, Kraut, Streue				
<b>Nutzung</b>	Schnitt mindestens alle 3 Jahre, sonst wie extensive Wiese	Max. 2 Nutzungen pro Jahr. 2. Nutzung frühestens 6 Wochen nach der ersten Nutzung, sonst wie extensive Wiese	Mind. alle 3 Jahre einmal nutzen, Schnittgut muss abgeführt werden				
<b>Weiden</b>	Erlaubt, frühester Weidetermin wie Schnitttermin extensive Wiese		Erlaubt	Erlaubt	Erlaubt	Erlaubt	Erlaubt
<b>Pflanzenschutzmittel</b>	Verboten	Verboten	Verboten	Bis 6 Meter an das Gewässer Verboten, sonst erlaubt	Verboten	Bis 6 Meter an das Gewässer Verboten, sonst erlaubt	Mind. 0.5 Meter Abstand von der Strasse
<b>Düngung</b>	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten
<b>Mulchen</b>	Verboten	Verboten	Erlaubt falls keine BFF	Erlaubt falls keine BFF	Erlaubt falls keine BFF	Erlaubt falls keine BFF	Erlaubt falls keine BFF
<b>Zwischenlagerung von Siloballen</b>	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten
<b>Zwischenlagerung von Hofdünger <sup>1)</sup></b>	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten
<b>Feldrandkompostierung</b>	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten
<b>Abstellen von Maschinen und Geräten</b>	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten	Erlaubt

### Notizen

**1)** Wenn Mist aus betrieblichen Gründen auf dem Feld zwischengelagert werden muss, gelten u.a. folgende Bedingungen:

- Die Lagerung ist für max. 6 Wochen zulässig
- Das Zwischenlager ist abzudecken (z.B. mit wasserdichten Blachen)
- Zwischenlagerstandorte sind auf ebenem, nicht drainiertem Gelände zu wählen
- Es gilt ein genereller Abstand zu Gewässern, Wäldern, Hecken u.ä. von 10 Metern
- Der Standort ist jedes Jahr zu wechseln

**2)** Bei Festlegung eines **Gewässerraumes** gelten die diesbezüglichen Breitenmasse und Nutzungsaufgaben.

**3)** Entlang von Gewässern muss ein 6 m breiter Grün- oder Streustreifen sein, der nicht umbrochen werden darf.

**Ausnahmen:**  
Entlang von Bachläufen und Entwässerungsgräben mit weniger als 180 Tagen Wasserführung pro Jahr sind anstelle von Grün oder Streustreifen auch Ackerschonstreifen, Buntbrachen, Rotationsbrachen, Säume auf Ackerflächen erlaubt. Der Pufferstreifen für den ÖLN muss nur 3 Meter breit sein. Die Abstandsvorschriften bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen aber gemäss Packungsaufschrift eingehalten werden.

**Nicht-ÖLN-Betriebe** dürfen auf dem Pufferstreifen auch eine Ackerkultur anlegen. Das Düngen und Pflanzenschutzmittelverbot auf den 3 Metern Breite gilt aber auch in diesem Fall.